

Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau [Karl H. Flatt]

Autor(en): **Mommsen, Karl**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera**

Band (Jahr): **20 (1970)**

Heft 4

PDF erstellt am: **22.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Karl Keller stellt die Bauten des ersten Winterthurer Stadtbaumeisters Wilhelm Bareiß vor, einer der Hauptvertreter der neugotischen Richtung. Vom denkmalpflegerischen Standpunkt aus interessant ist zu sehen, wie Bareiß mit sicherem Blick den städtebaulichen Stellenwert der Stadttore erkannte und sich – vergeblich – für deren Erhaltung einsetzte.

Walter Fietz demonstriert am Beispiel des Alten Rathauses in Lichtensteig einen «Modellfall einer glücklichen Restaurierung» mit geringen Kosten und gleichzeitiger größtmöglicher Erhaltung der historischen Substanz.

Ein sehr problematisches System einer Punktebewertung schutzwürdiger Bauten stellt *Gottlieb Loertscher* vor. Nach acht Gesichtspunkten werden die Gebäude eingestuft: Standort, Umgebung, Veränderungen, Qualität, Typ, Zustand, Inneres, Alter, eventuell Zuschlag. Als Haupteinwand ist die zu geringe Differenzierung des Systems hervorzuheben, das subjektiven Kriterien zu weiten Spielraum läßt. Ganz bedenklich aber ist der Grundsatz beim Posten «Alter»: «je älter desto kostbarer». Fatal wirkt sich dabei die Bewertung der Bauten der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts aus, die bloß noch einen Punkt erhalten gegenüber fünf für Bauten des 16. Jahrhunderts. Heute ist ja gerade die Architektur des 19. Jahrhunderts gefährdet, viel stärker als ein Haus aus dem 16. Jahrhundert.

Zum Schluß fühlt *Paul Hofer* der Inventarisierung der Kunstdenkmäler der Schweiz den Puls. Das Inventar sollte den Einzelbau mehr in seinem räumlichen Zusammenhang betrachten. So werden die schwarzen Bände auch besser als Mittel des Kampfes um den Umgebungsschutz und den Altstadtsschutz dienen können.

Basel

Christoph Eggenberger

KARL H. FLATT, *Die Errichtung der bernischen Landeshoheit über den Oberaargau*. Bern, Stämpfli, 1969. 413 S. (Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern, 53. Bd., 1969.)

Angesichts dieses Titels erwartet man von K. H. Flatt eine spezielle Untersuchung für den Oberaargau über die Errichtung der «Landeshoheit». Die Problematik dieses Begriffes schildert Flatt in einem Exkurs mit gut ausgewählten Zitaten und ansprechenden Zusammenfassungen, wobei er aber die Differenzierung zwischen Landesherrschaft und Landeshoheit, welche die neuere Forschung wieder hervorgehoben hat, zwar schildert, für seine Arbeit aber ohne Angabe eines Grundes beiseite schiebt. Im Sinne dieser Terminologie hätte Flatt besser den Ausdruck Landesherrschaft gewählt, zumal es in der Jurisprudenz der frühen Neuzeit lange Zeit strittig war, ob Städte überhaupt eine Landeshoheit besitzen könnten, was sogar in einem Zitat H. Conrads anklingt, das Flatt besonders hervorhebt (S. 353). Über den Sinn derartiger Termini und ihre spezielle Bedeutung mag man streiten, wenn man sie jedoch verwendet, sollte man die üblichen Bezeichnungen übernehmen oder aber die besondere Verwendung begründen.

Ähnliches könnte man zum Begriff Oberaargau sagen, dem Flatt einen eigenen Abschnitt widmet, ohne daß er die Grenzen seines Untersuchungsgebietes konkret umschreibt, sondern den Leser mit dem Zitat: «Man mag den Begriff Oberaargau fassen wie man will, stets bleibt er ein Kompromiß» abfertigt. Sicher muß man dieser Ansicht zustimmen, aber eine Umschreibung oder eine Kennzeichnung des untersuchten Gebietes auf einer der abgedruckten Kartenskizzen wäre hilfreich gewesen, wobei richtigerweise sein Blick über die im Mittelpunkt stehende Landschaft hinaus nur von Vorteil ist. So bleibt der Leser im unklaren, ob beispielsweise das Bipperramt als bernisches Territorium in seiner Gesamtheit mit einbezogen wird oder nur als «Randlandschaft» zur Ergänzung dient.

Im wesentlichen behandelt Flatt die Ämter Wangen und Aarwangen. Erfreulicherweise erläutern einige Karten den Text ein wenig, aber die nicht nur verdienstvolle und fleißige, sondern auch interessante Arbeit zeigt, daß man bei einer Untersuchung der Territorialstaatsbildung nicht darum herumkommt, mit zahlreichen Karten den jeweiligen Stand der Besitzverhältnisse zu demonstrieren. Auf manchen abgedruckten, schönen alten Plan hätte verzichtet werden können. Dafür hätten einige zusätzliche Skizzen weiter geholfen, da wertvolle Einzeluntersuchungen nur dann die allgemeine Forschung befruchten, wenn sich auch jene Forscher ein Bild machen können, welche die geographischen und historischen Gegebenheiten nicht im Detail kennen. Indem Flatt von den Vorbesitzern her die Erwerbung der einzelnen Herrschaften schildert, verfällt er zwangsläufig einer Methode, die zu einer Geschichte des Erwerbs von Herrschaften und Besitzrechten durch die Stadt Bern führt, aber keineswegs die Entstehung des bernischen Territorialstaates klären hilft. Vor allem bedingt diese Methode ein geographisches und chronologisches Durcheinander, so daß manch wesentliches Ergebnis nicht klar hervortreten kann.

Zum andern stört die undifferenzierte Behandlung der einzelnen Rechtskreise. Zwar stellt Flatt die hohen Gerichtsrechte der Landgrafschaft in den Vordergrund seiner Betrachtung, geht aber auf ihren Inhalt nur teilweise ein, obgleich es auch hier noch mancherlei Fragen zu diskutieren gäbe. Immerhin weist er energisch auf den besonders für Bern wichtigen Heerbann hin, indem er feststellt: «Landeshoheit reichte bei uns so weit als die Militärhoheit.» Damit weist Flatt auf ein Element der Staatsbildung hin, das in der Diskussion außerhalb der Schweiz gerne übergangen wird, da es nur ausnahmsweise von Bedeutung ist. Leider geschieht dies nur in seinem ersten Exkurs, ohne daß er diesen richtigen Gesichtspunkt in seiner Untersuchung wirklich einbezieht, obwohl er das Ausburgerwesen als eines der Mittel, mit dem Bern seine Territorialpolitik betrieb, eingehend und auch in seiner eminenten militärischen Bedeutung schildert.

Ebenso bedauerlich ist die Vermengung kirchlicher und weltlicher Rechtskreise. Zweifelsohne spielen auch Patronatsrechte und andere dem kirchlichen Rechtskreis angehörende Rechte in der Territorialpolitik ihre

Rolle; sie sollten aber gesondert behandelt und unter Berücksichtigung der geistlichen Hierarchie dargestellt werden. Da Flatt den «Folgen der Reformation» den dritten Teil seiner Darstellung widmet, wäre hier der Platz gewesen, die kirchliche Organisation zu behandeln.

Es mag ungerecht erscheinen, wenn hier an der interessanten Darstellung Flatts Kritik geübt wird unter dem Gesichtspunkt einer wünschenswerten Darstellung bernischer und schweizerischer Territorialstaatsbildung. Als Geschichte der spätmittelalterlichen Besitzverhältnisse im Oberaargau ist diese Dissertation zweifellos eine recht gute Leistung. Wenn Flatt aber von «Landeshoheit» und «umfassender Darstellung der bernischen Territorialpolitik» spricht, so bleibt nichts anderes übrig als zu sagen, daß dies diese Studie nicht oder nur sehr bedingt bietet. Zugestanden muß allerdings werden, daß die Darstellung einer Entwicklung zum Territorialstaat und zur Landeshoheit, wie sie der Rezensent für methodologisch richtig und die Forschung fördernd hält, die Leistungskraft eines Doktoranden übersteigt.

Nur die genaue Untersuchung der einzelnen Rechtstitel, die für den Staat einmal von Bedeutung waren oder wurden, kann wirklich weiterhelfen, um die charakteristischen Teile der Herrschaft in dem jeweiligen Gebiet herauszuarbeiten. Dies gilt vor allem dann, wenn man auf Grund der bisherigen Geschichtsschreibung schon ziemlich auf den ersten Blick konstatieren kann, daß für die Stadt Bern und ihren Staat die landgräflichen Rechte, kaiserlichen Privilegien und wenige Besonderheiten, wie das mit militärischen Hilfsverpflichtungen verbundene Ausburgerwesen bei der Staatsbildung die entscheidenden Rechtstitel waren, so daß im allgemeinen gesehen die Grafengewalt und die hohe Gerichtsbarkeit im Vordergrund bernischer Landesherrschaft standen. Dies generelle Bild wird sich sicherlich differenzieren lassen, aber nur dann wird man weiterkommen, wenn man in großer Kleinarbeit die Erwähnungen einzelner Rechtstitel systematisch zusammenstellt und versucht, die sich ergebenden Resultate so genau wie immer möglich kartographisch festzulegen. Methodologisch und sachlich würde sich dabei ein Vorgehen in umgekehrt chronologischer Ordnung, also von der Neuzeit ins Mittelalter aufdrängen, ähnlich dem, das die Siedlungsgeschichte kennt. Erst auf dieser Grundlage ließe sich ein Bild des entstehenden Territorialstaates gewinnen, das aufzeigen könnte, welche Rechte und welche Besitztitel im jeweiligen Falle entscheidendes Gewicht besaßen. Ob aber dieser Arbeitsaufwand sich in einem Gebiet wie dem Oberaargau lohnen würde, ist wohl zu bezweifeln, es sei denn, man halte sich nicht an die heutigen Kantonsgrenzen und greife ein Gebiet heraus, das eine natürliche geographische Einheit bildet, aber politisch verschiedene Wege gegangen ist.

Mancherlei an dem Buch von K. H. Flatt ist erfreulich selbständig, wie beispielsweise sein gegen F. Häusler geführter Nachweis, daß Telle und Reispflicht mit der landgräflichen Gewalt zusammenhängen können (S. 75). Gespannt dürfte man auf Flatts Untersuchung über den Oberaargau im Früh- und Hochmittelalter sein, die er als Einleitung zusammengefaßt hat,

aber gesondert publizieren möchte. Sollte diese Studie den Teilen der Arbeit entsprechen, die ausgezeichnet sind, so gibt das zu großen Hoffnungen Anlaß.

Basel

Karl Mommsen

ALEXANDER PLATTNER, *Die Herrschaft Weinfelden – Zürichs Außenposten in der Landvogtei Thurgau*. Zürich, Schultheß, 1969. 144 S., 1 Karte. (Zürcher Beiträge zur Rechtswissenschaft, Neue Folge, Heft 320.)

Das landesherrliche Regiment der eidgenössischen Orte im Thurgau ließ die untere Verwaltung im allgemeinen bestehen. Daher gelang es den zahlreichen, lokalen und auswärtigen Niedergerichtsherren, sich zu einer Art Landstand zusammenzuschließen und über Jahrhunderte hinweg zu behaupten. Diese für schweizerische Verhältnisse eher ungewöhnliche Erscheinung findet in neuer Zeit verdienten Interesse. Die Arbeit von Hermann Lei: *Der thurgauische Gerichtsherrenstand im 18. Jahrhundert* (Frauenfeld 1963) untersuchte die Organe, Ziele und Aufgaben dieser Vereinigung und legte deren Entwicklung im 18. Jahrhundert dar.

Aus anderem Blickwinkel ist die Arbeit von Alexander Plattner geschrieben. Der Thurgau stand jahrhundertlang vergeblich auf dem zürcherischen Ausdehnungsprogramm. Zielbewußt ging die Stadt schließlich daran, sogenannte Niedergerichte aufzukaufen. Allmählich entstand ein ganzer Herrschaftskomplex mit dem Zentrum Weinfelden. Dazu gehörten noch: Bußnang/Rothenhausen, Birwinken/Dotnacht, Weerswilen/Altschhof und Zihlschlacht. Außerdem besaß die Stadt im Thurgau die Herrschaften: Wellenberg-Hüttlingen, die beiden Neunforn, Steinegg und Pfyn. Dazu kamen Besitzungen verschiedener Privatpersonen wie der von Muralt und der Hirzel.

Der Zürcher Obervogt in Weinfelden war gleichzeitig ausschreibender Quartierhauptmann der Landgrafschaft Thurgau. Die Quartierorganisation war ursprünglich von rein militärischer Bedeutung. Mit dem Entzug ihrer eigentlichen Aufgaben nach dem Dreißigjährigen Krieg erhielten ihre Versammlungen immer stärker politischen Charakter, wobei sich der Wille des Landvolkes zu den aktuellen Problemen äußerte.

Der Obervogt von Weinfelden besaß mithin eine einzigartige Machtfülle: er war Vertreter des Standes Zürich, der mit den sechs Orten die Landesherrschaft im Thurgau innehatte, und im besonderen Schutzherr der Evangelischen, zum andern war er der ranghöchste weltliche Vertreter im Gerichtsherrenstand, als ausschreibender Quartierhauptmann schließlich auch Vorsteher jener Organisation, welche gewissermaßen das Landvolk vertrat. Diese Ämterkumulation bot nicht nur großartige Möglichkeiten, sondern schuf auch eine Menge Probleme; ging es doch darum, eine für alle Gremien tragbare Politik zu finden.

Im Vordergrund steht daher bei dieser Arbeit nicht das ortsgeschicht-